



Zentralausschuss für APS in Kärnten

Völkermarkter Ring 29/4, 9020 Klagenfurt a. WS
Telefon: 050 534 - 10802
Fax: 050 536 - 16190
E-Mail: aps.personalvertretung@bildung-ktn.gv.at



27. Jänner 2022

ZA – INFO

Covid Förderstunden - Mobile Dienste - Frühaufsicht

Die Personalvertretung der Kärntner Pflichtschullehrer*innen möchte aus aktuellem Anlass und aufgrund vieler Nachfragen im Zentralausschuss folgende Informationen übermitteln:

Die **Covid - Förderstunden sind auch für das 2. Semester im Schuljahr 2021/22 gesichert**. Dafür angestellte Kolleg*innen bleiben im aktuellen Schuljahr weiter beschäftigt. Für eine Anstellung im kommenden Schuljahr ist eine Bewerbung um eine ausgeschriebene Planstelle notwendig. Die Personalvertretung bemüht sich in diesem Zusammenhang auch für jene Kolleg*innen, deren Vertrag mit 08. 07. 2022 endet, eine Verlängerung bis zum 11. 09. 2022 zu erwirken.

Aufgrund der angespannten Personalsituation wird seitens der BD Kärnten weiterhin auf die mobilen Dienste zurückgegriffen, um abwesende Klassen- oder Fachlehrer*innen zu vertreten. Die Personalvertretung versteht die Notwendigkeit der Rekrutierung aller verfügbaren Kräfte, weist jedoch darauf hin, dass es einzelne Bereiche gibt (I-Lehrer*innen in Inklusions- und Integrationsklassen, oder mobile Dienste zum Abfangen großer pädagogischer Herausforderungen), in welchen deren Anwesenheit im vorgesehenen Ausmaß für einen geregelten Unterricht unabdingbar ist.

Ein entsprechendes Schreiben ist seitens des ZA an die Bildungsdirektion (Herrn Präsidialchef Mag. Primosch, Herrn Pädagogischen Leiter Mag. Haberl und Fachstabverantwortliche des DM Frau Dr. Zöhrer), mit dem Ersuchen ergangen, die Mitarbeiter*innen des DM's und die SQM's dazu auch immer mit ihrer Expertise zu befassen und kein flächendeckendes Auflösen dieser Dienste umzusetzen.

Die Beaufsichtigung von Schüler*innen im Schulgebäude, vor der Aufsichtsverpflichtung der Lehrer*innen laut Aufsichtserlass, ist nur nach einem entsprechenden Beschluss im Schulforum und einer damit verbundenen Änderung der Hausordnung möglich. Die Schüler*innen müssen von den Eltern angemeldet werden. Der Schulerhalter ist für die Anstellung und Entlohnung einer dafür qualifizierten Person zuständig. **Falls sich Lehrer*innen, im Sinne der zuvor genannten Bestimmungen, bereit erklären, Frühaufsichten zu übernehmen, beruht dies ausschließlich auf dem Prinzip der Freiwilligkeit.**

Mit kollegialen Grüßen

LABg. Stefan Sandrieser
Vorsitzender des ZA und der LL10